

## Abschluss und Auflösung von Anschlussverträgen

# Den Letzten beissen die Hunde

Jedes Jahr werden Tausende von Anschlussverträgen zwischen Arbeitgebern und ihren Vorsorgeeinrichtungen neu ausgeschrieben, teilweise aufgelöst und durch neue ersetzt. Auf was muss man dabei achten?

## IN KÜRZE

Eine stabil konstruierte und nachhaltig aufgestellte Vorsorgeeinrichtung muss bei Auflösung von Anschlussverträgen alle Rentner des abgehenden Anschlusses mitgeben. Dies ist auch der Grundgedanke in der beruflichen Vorsorge.

Anschlussverträge werden grundsätzlich zwischen den zwei Parteien Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen, aber unter der Voraussetzung der Zustimmung des Personals.<sup>1</sup> Zwei Themenbereiche sind für alle involvierten Parteien zentral: die Definition der Vertragsauflösungswerte und das Schicksal der Rentner bei Vertragsauflösung. Alle weiteren Punkte, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind, wiegen vergleichsweise gering.

## Vertragsauflösungswert

Bereits im Zuge des Abschlusses eines Anschlussvertrags müssen die Konditionen für die Vertragsauflösung geregelt werden. Hinter dem Begriff «Vertragsauflösungswert» steht die Frage nach der konkreten Bemessung der Rentendeckungskapitalien, der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven, allfälliger freier Mittel, aber auch möglicher Fehlbeträge inklusive fehlender Deckung von BVG-Guthaben zum Vertragsauflösungszeitpunkt. Wenn diese Fragen nicht im Anschlusszeitpunkt eindeutig geklärt und im Anschlussvertrag beantwortet sind, so ist es für einen abgehenden Anschluss schwer, die dann kommunizierten Vertragsauflösungswerte nachzuvollziehen.

## Rentnerschicksal

Der zweite Knackpunkt besteht in der Frage nach dem Rentnerschicksal bei Vertragsauflösung.<sup>2</sup> Viele Broker und Berater, die BVG-Ausschreibungen für Firmen durchführen, suchen oder bevor-

zugen Vorsorgeeinrichtungen, welche die Rentner im Fall einer Vertragsauflösung behalten. Aus einer kurzfristigen Optik mag ein solches Angebot attraktiv erscheinen.

Bei näherer Betrachtung erkennt man jedoch schnell und unschwer, dass man als Anschluss immer zwei Hüte trägt, einen als abgehender Bestand und einen als verbleibender Bestand. Eine Vorsorgeeinrichtung wird ja ausgesucht mit dem Ziel, bei dieser möglichst lange angeschlossen zu bleiben. Beginnt aber das Karussell mit Vertragsauflösungen in einer Vorsorgeeinrichtung, welche die Rentner behält, einmal zu drehen, beissen den Letzten die Hunde! Man sagt auch, dass ein solches Modell nicht «bankrun-sicher» und folglich aus Sicht des obersten Organs im Grundsatz zu verwerfen ist. Ausnahmen könnte man an dieser Stelle diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Renten bei einem Lebensversicherer einkaufen. Bei den heutigen Tarifkonditionen und Perspektiven kann dies aber keine ernsthafte Lösung für eine offene Vorsorgeeinrichtung mehr sein. |



**Philipp Sutter**  
CEO,  
Beratungsgesellschaft  
für die zweite Säule AG

<sup>1</sup> Art. 11 Abs. 2 BVG.

<sup>2</sup> Betreffend die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Rentnerfragen in Anschlussverträgen sei auf den Artikel von Hermann Walser in der Ausgabe 10/13 der «Schweizer Personalvorsorge» verwiesen.

## Drehtürprinzip

In der Septemberausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge» regen Felix Schmidt und Sergio Bortolin eine Weiterentwicklung des Drehtürprinzips für laufende Alters- und Hinterlassenenrenten an.

## Zu beachtende Punkte beim Abschluss respektive bei der Auflösung eines Anschlussvertrags

	Abschluss	Auflösung
Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung (VE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Underwriting-Richtlinie der VE einhalten</li> <li>– Für die Festlegung des Risikobeitrags berücksichtigen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Altersstruktur</li> <li>– Rentneranteil</li> <li>– Schadenverlauf (grössere Anschlüsse)</li> <li>– Branche</li> <li>– Leistungsniveau</li> <li>– Brokercourtage einzurechnen?</li> </ul> </li> <li>– Müssen Alters- und/oder Invalidenrentner übernommen werden? Wurden die Übernahmewerte offeriert?</li> <li>– Müssen pendente Leistungsfälle übernommen werden?</li> <li>– Mitgabe aller Rentner bei Vertragsauflösung festhalten</li> <li>– Angemessenheit der Sparpläne prüfen</li> <li>– Bonität des Arbeitgebers prüfen (Betriebsregisterauszug)</li> <li>– Wer war der Vorversicherer?</li> <li>– Ist KT-Versicherung vorhanden? Was ist versichert?</li> <li>– Können vom Vorversicherer Rückstellungen und WSR übernommen werden?</li> <li>– Werden im Zuge des Anschlusses freie Mittel verteilt, die eventuell als WSR oder technische Rückstellungen eingefordert werden können?</li> <li>– Meldung an AHV-Ausgleichskasse vorsehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wurde die Mindestvertragsdauer eingehalten?</li> <li>– Wurde die Kündigungsfrist eingehalten?</li> <li>– Haben das Personal/die Arbeitnehmervertreter der Vertragsauflösung zugestimmt? Liegt entsprechender Beleg vor (speziell Versicherte, die in Kürze pensioniert werden)?</li> <li>– Wurden alle betroffenen Versicherten über Vertragsauflösung informiert (speziell bei Unterdeckung)?</li> <li>– Liegt Bestätigung des Arbeitgebers vor, dass er eine allfällige BVG-Unterdeckung zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung übernimmt?</li> <li>– Liegt Bestätigung der übernehmenden VE vor, dass laufende Renten in bestehender Höhe übernommen werden?</li> <li>– Kommt es im Zuge der Vertragsauflösung zu einer Teilliquidation der VE?</li> <li>– Müssen WSR, technische Rückstellungen oder freie Mittel mitgegeben werden? Ist die exakte Berechnungsweise dieser Elemente festgelegt?</li> <li>– Liegen die erforderlichen Informationen betreffend übernehmender VE vor?</li> <li>– Sind gemäss Anschlussvertrag Vertragsauflösungskosten in Rechnung zu stellen?</li> <li>– Wie sind die Fristen für die Überweisung und die Verzugszinsen geregelt?</li> </ul>
Aus Sicht der Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versichertenstruktur der neuen VE?</li> <li>– Versicherungstechnische Organisation der VE? (Sammelstiftung oder Gemeinschaftsstiftung? Definition der Vorsorgewerke? Deckungsgradzuweisung?)</li> <li>– Leistungsparameter der VE (technischer Zins, Ziel-AGH-Verzinsung und Umwandlungssatz)</li> <li>– Wie ist die Verzinsungspolitik (zum Beispiel Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV 2) der neuen VE geregelt?</li> <li>– Definition der Vertragsauflösungswerte?</li> <li>– Rentnerschicksal bei Vertragsauflösung?</li> <li>– Wie werden im Vertragsauflösungszeitpunkt bestehende Arbeitsunfähigkeitsfälle behandelt?</li> <li>– Führt Kündigung des Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation der VE?</li> <li>– Was sieht das TL-Reglement bei Vertragsauflösungen vor?</li> <li>– Was für Möglichkeiten hat die VE, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge während der Vertragsdauer anzupassen? Wie lange sind diese garantiert?</li> <li>– Wie werden die Risikobeiträge in der VE festgelegt? (Pauschal? Branchentarifizierung? Jährlich individuell pro Destinatär und versicherte Leistungen?)</li> <li>– Gibt es «versteckte» Verwaltungskosten, die nicht in den reglementarischen Beiträgen enthalten sind? (zum Beispiel jährliche Anschluss- oder Mitgliedergebühr, Zusatzkosten für unterschiedliche Mutations- oder Verwaltungsarbeiten)</li> <li>– Entsprechen die Risiko- und Verwaltungskosten im Anschlussvertrag den Werten gemäss Offerte?</li> <li>– Ist die Angemessenheit über alle Vorsorgepläne des Arbeitgebers eingehalten? (Verantwortung liegt gemäss Art. 1a BVV 2 beim Arbeitgeber)</li> <li>– Kompetenzen der Vorsorgekommissionen?</li> <li>– Fallen bei Vertragsauflösung Auflösungskosten an?</li> <li>– Gibt es eine Verzugszinsregelung?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liegt eine Unterdeckung vor oder könnte eine solche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung realistisch vorliegen? Was dann? Könnte der Anschlussvertrag in einem solchen Fall fortgeführt, das heisst die Kündigung zurückgezogen werden?</li> <li>– Gibt es Nachschusspflichten für den Arbeitgeber im Anschlussvertrag?</li> <li>– Liegt Bestätigung der übernehmenden VE vor, dass laufende Renten in bestehender Höhe übernommen werden?</li> <li>– Ist die Zuständigkeit für laufende Arbeitsunfähigkeitsfälle zum Vertragsauflösungszeitpunkt klar geregelt?</li> <li>– Prüfen der Vertragsauflösungswerte (verwendete Rechnungsgrundlagen, technischer Zins, technische Rückstellungen, WSR)</li> <li>– Sind die BVG-Altersguthaben, FZL bei Heirat, FZL50 pro Destinatär in den Übertragungsunterlagen ausgewiesen?</li> </ul>
Aus Sicht der Arbeitnehmer	<p>Gleiche Punkte wie Arbeitgeber. Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Was, wenn bei Vertragsauflösung eine Unterdeckung vorliegt? Wer übernimmt Ausfinanzierung?</li> <li>– Ist die Wahrung der wohlverworbenen Rechte sichergestellt?</li> <li>– Unterschiedliche Regelung von Leistungsansprüchen (Unfalldeckung, Wartefristen, Koordination mit anderen betrieblichen Versicherungen)</li> <li>– Unterschiedliche Regelung der Finanzierung, zum Beispiel auch mehr oder weniger lang befristete Beitragsgarantien</li> <li>– Möglichkeit zum Erlass von Übergangsbestimmungen, zum Beispiel bei Umwandlungssatzsenkungen</li> </ul>	<p>Gleiche Punkte wie Arbeitgeber. Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfen, ob Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien vollständig übertragen werden</li> </ul>